



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER BEJO SAMEN GMBH

Diese AGB gelten ab 1. September 2022 und ersetzen alle älteren Versionen. Sie sind ausschließlich für unsere Kunden in Deutschland und Österreich gültig. Für die Schweiz verweisen wir auf die AGB der Bejo Zaden B.V. Beide Versionen finden Sie, in deutscher Sprache, auf folgender Webseite:

www.bejosamen.de/geschaeftsbedingungen-und-erklaerungen

§ 1 Anwendung der AGB

1. Diese AGB gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Bejo Samen GmbH, nachstehend „Verkäufer“ oder „wir“ genannt, und einem Käufer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
2. Diese AGB sind ausschließlich für unsere Kunden in Deutschland und Österreich gültig. Für die Schweiz verweisen wir auf die AGB der Bejo Zaden B.V. Beide Versionen finden Sie, in deutscher Sprache, auf folgender Webseite: www.bejosamen.de/geschaeftsbedingungen-und-erklaerungen
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2 Definitionen

1. Produkt: Saatgut, Pflanzgut und/oder andere Produkte und/oder vereinbarte Dienstleistungen.
2. Aufbereitung: Die Behandlung des Produktes insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Aussaatfähigkeit, der Keimfähigkeit und/oder der Verbreitung und/oder zur Vorbeugung gegen Krankheiten und/oder Schädlingsbefall.

§ 3 Angebote und Angebotsannahme

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN- Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Angebote des Verkäufers basieren auf den durch den Käufer angegebenen Informationen. Der Käufer hat diese entsprechend richtig und vollständig zu erteilen.
2. Mündliche oder schriftliche Bestellungen des Käufers stellen Angebote zum Vertragsschluss dar, welche der Verkäufer durch mündliche oder schriftliche Erklärung sowie auch durch konkludentes Handeln annehmen kann.
3. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile/ Stoffe sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Ein Angebot an den Käufer oder ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer beinhaltet in keinem Fall - auch nicht stillschweigend - eine Lizenzerteilung an den oder einen Lizenzvertrag mit dem Käufer in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, die mit den angebotenen oder verkauften Produkten verbunden sind.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Mitwirkungspflicht des Käufers

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
3. Der Verkäufer liefert Produkte ab Sonsbeck innerhalb Deutschlands und nach Österreich versandkostenfrei. Für die Lieferung von Steckzwiebeln oder anderen Produkten, die direkt von einem Dritten an den Käufer geliefert werden, fallen Versandkosten an, die in dem jeweiligen Angebot angegeben und vom Käufer zu tragen sind. Ist eine Lieferung in ein anderes Land gewünscht, werden die Kosten hierfür in dem Angebot separat angegeben.
4. Wünscht der Käufer eine andere Transportart, als die Standardzustellung, so trägt der Käufer die dadurch entstehenden Kosten.
5. Die Gefahr geht, sofern Versand der Produkte vereinbart ist und der Verkäufer nicht Transport oder sonstige nachgelagerte Leistungen übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Käufer angezeigt hat.
6. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer benötigte Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Abwicklung des Auftrags, insbesondere für die Lieferung, benötigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Waren heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 6 Preise und Bezahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Verkäufer aktualisiert seine Preislisten jährlich zum Beginn der neuen Saison, die jeweils am 1. September beginnt. Für jeden Auftrag gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise des Verkäufers zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Beim Versandkauf trägt der Käufer die Kosten für die ggfs. seinerseits gewünschte Transportversicherung.
3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Produkte. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir in unserem Angebot.
4. Falls Ratenzahlung vereinbart wurde, wird bei nicht fristgerechter Zahlung einer Rate der gesamte Restbetrag ohne Inverzugssetzung sofort fällig.
5. Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
7. Die in Preislisten genannten Preise zu Korn, Pillen oder Kilogramm sind Basispreise.

§ 7 Qualität und Gewährleistung, Mängelrechte des Käufers, Verjährung

1. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Produkte (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
2. Alle vom Verkäufer erteilten Qualitätsangaben beruhen ausschließlich auf reproduzierbaren Tests. Die erteilten Qualitätsangaben geben nur die Ergebnisse beim Verkäufer zum Zeitpunkt der Durchführung der Tests und für die gegebenen Testbedingungen an. Eine direkte Beziehung zwischen den erteilten Angaben und den Ergebnissen beim Käufer kann nicht vorausgesetzt werden. Ein Ergebnis beim Käufer ist unter anderem vom Standort, den klimatischen Bedingungen und/ oder den Anbaumethoden abhängig.
3. Die vom Verkäufer gelieferten Produkte sind für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt. Sie sind weder in unverarbeiteter noch in verarbeiteter Form für den Verzehr durch Menschen oder Tiere geeignet. Die aus den fraglichen Produkten erzeugten Pflanzen dürfen nur dann zum Verzehr durch Menschen oder Tiere genutzt werden, wenn die Pflanzen von den gelieferten Produkten absolut getrennt gehalten wurden. Die gelieferten Produkte dürfen nicht für die Erzeugung von Keimgemüse verwendet werden, weil Keimgemüse zusammen mit dem Saatgut verzehrt wird.
4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung

oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich unter Angabe der Partienummer, Lieferschein- und/ oder Rechnungsdaten schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers die gelieferten Produkte ändert oder durch Dritte ändern lässt - insbesondere aber nicht ausschließlich durch Bearbeitung mit anderen Substanzen - und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und ggfs. benötigte Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Bei anhaltenden Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die Keimfähigkeit, Sortenechtheit, Sortenreinheit, technische Reinheit und Gesundheit wird auf Verlangen einer der Parteien eine Überprüfung bei Naktuinbouw (Niederländischer Anerkennungsdienst für Gartenbau), mit Hauptsitz in Roelofarendsveen in den Niederlanden, durchgeführt. Die Kosten einer solchen Prüfung gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Dieser Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der ersten schriftlichen Meldung des Problems an die andere Partei eingereicht sein. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Musters, das der Verkäufer vor dem Verkauf genommen und aufbewahrt hat. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist für beide Parteien bindend, unbeschadet des Rechts der Parteien, Streitigkeiten über die Folgen dieses Ergebnisses den Instanzen im Sinne von Paragraph 13 vorzulegen.
9. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
10. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 8 Höhere Gewalt

Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Reproduktions- und Vervielfältigungsverbot

1. Es ist dem Käufer nicht erlaubt, die gelieferten Produkte zur Vermehrung und/oder Reproduktion der gelieferten Produkte (des Ausgangsmaterials) zu verwenden.
2. Der Käufer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Reproduktions- und Vervielfältigungsverbot an den Verkäufer eine für jeden Einzelfall durch den Verkäufer festzusetzende angemessene, im Streitfall durch das zuständige ordentliche Gericht zu prüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Etwaige weitere Ansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
3. Im Falle des Weiterverkaufs oder der Weitergabe der gelieferten Produkte hat der Käufer seinen eigenen Abnehmern die vorstehenden Bedingungen aufzuerlegen.

§ 11 Zutritts- und Probenentnahmerecht

Der Verkäufer hat das Recht, zum Zwecke der eigenen Verteidigung in Rechtsstreitigkeiten mit Dritten sowie zur Darlegung der Einhaltung von gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Auflagen, Proben des an den Käufer gelieferten Saatguts bzw. des daraus entstandenen Pflanzenmaterials vor Ort beim Käufer zu entnehmen und die Betriebsstätte des Käufers hierzu zu betreten - sofern weder der Zutritt noch die Probenentnahme den Geschäftsbetrieb des Käufers stört. Macht der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch, hat er den Käufer hiervon mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen zu unterrichten und einen genauen Termin mit diesem abzustimmen. Der Käufer verpflichtet sich, die Möglichkeit der Ausübung des vorstehenden Rechts des Verkäufers durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen eigenen Abnehmern oder anderen Dritten sicherzustellen.

§ 12 Gebrauch von Marken und geschäftlichen Bezeichnungen

Der Käufer darf keine Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen des Verkäufers nutzen, es sei denn, die Nutzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften des MarkenG zulässig oder nach sonstigen gesetzlichen Vorgaben geboten.

§ 13 Gerichtsstand

Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Sonsbeck. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 14 Geltendes Recht

Alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen eingetragenen Sitz hat. Die Anwendbarkeit des 'Wiener Kaufvertrags' (CISG) der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf wird ebenso ausgeschlossen wie die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.